

## Elsässische Klöster und die Rheinschiffahrt im Mittelalter.

Von Luzian Pfleger, Priester des Bisthums Strassburg.

Dass während des Mittelalters nicht bloss Städte, sondern auch kirchliche Institute, vor allem Klöster den Rhein als Handelstrasse benutzten, ist für den Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters nichts Neues.<sup>1)</sup> Sie waren gewöhnlich von den Rheinzöllen befreit, und die frühesten Zollbefreiungen an Rheinzollstätten beziehen sich eben auf kirchliche Institute.<sup>2)</sup> Wohl eines der ersten Zollprivilegien war die von Karl dem Grossen der Strassburger Kirche gemachte Befreiung vom Jahre 775,<sup>3)</sup> die zugleich beweist, dass die Strassburger Kirche damals selbständig Handel trieb. Sie war übrigens schon bedeutend früher Fabrikantin geworden.<sup>4)</sup>

Wenige Jahre später, 782 ertheilte Karl der Grosse, dessen Gewogenheit für die damals schon bestehenden klösterlichen Institute des Elsasses aus zahlreichen Gunsterweisen hervorgeht, dem Kloster Honau nebst allgemeiner Zollbefreiung auch Freiheit von jedem Schiffszoll.<sup>5)</sup> Das Kloster Honau, zu Beginn des 8. Jahrhunderts<sup>6)</sup> von irischen Mönchen auf einer bewaldeten Rheininsel unterhalb Strassburg gegründet, war ja durch seine Lage schon auf die Benützung des Rheines hingewiesen. Karls Zollprivileg bedeutete darum für das Schottenkloster eine sehr schätzbare Wohlthat, umsomehr, als es dasselbe von jeglicher Zollentrichtung an den königlichen Fiscus schlechthin befreit. Ueberall, so heisst es, wo die Leute des Klosters Honau Handelshalber hinkämen, hätten sie dem Fiscus nichts zu entrichten. Für die Rheinbenützung galt dies für den Brücken- und Landungszoll. Auch ist von irgend einer Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen nicht die Rede.

Bei den späteren Rheinprivilegien für geistliche Häuser wurde die Zollbefreiung auf ein Schiff, eventuell grösserer Bequemlichkeit halber, auf mehrere von geringerer Ladekraft reducirt,

<sup>1)</sup> Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins IX, 5.

<sup>2)</sup> Theo Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter. 1892. S. 120.

<sup>3)</sup> Bei W. Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Strassburg, I, 15.

<sup>4)</sup> Bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I, 133.

<sup>5)</sup> Die Urkunde bei Grandidier, Histoire de l'Eglise de Strasbourg II, pièces justificatives Nr. 77.

<sup>6)</sup> Nach einem undatierten Diplom Pippins, das Pertz, Mon. Germ. Dipl. I., 106, der Zeit um 768 zuweist, ist Honau sub Adelberto duce gegründet. Adelbert ist ein Sohn des elsässischen Herzogs Eticho. In dem Fragment eines Schenkungsactes desselben vom Jahre 722 (bei Pardessus II, 337) wird als Abt Benedict genannt, der in einer Urkunde Karls des Grossen vom 9. Juni 775 (Böhmer-Mühlbacher 185) als Bischof und Gründer des Klosters der Schotten zu Onogia bezeichnet ist. Ueber die Anfänge Honaus Grandidier l. c. S. 398 ff.

damit die Köster nicht über den Selbstbedarf hinaus den Rhein beführen. Dadurch erleichterte man sich die Controle an den Zollämtern, die im Laufe der Zeit ins Ungemessene wuchsen. Wie sich aus diesbezüglichen Urkunden des Cistercienserklosters Schoenau (Diöcese Speier) ersehen lässt, mussten dann immer zwei oder drei Ordensbrüder auf ihre geistliche Pflicht bezeugen, dass sämtliche verfrachtete Waren Eigenthum des Klosters seien.<sup>1)</sup>

Erst mit dem beginnenden 13. Jahrhundert lässt sich die Rheinschiffahrtbetheiligung elsässischer Klöster wieder urkundlich nachweisen. Und da sind es nicht die altberühmten, ehemals so mächtigen Benedictinerabteien aus der Merowinger und Karolingerzeit, sondern vor allem die Klöster der aufblühenden, rührigen Cistercienser.

Nur von einem einzigen Benedictinerkloster wissen wir, dass es ebenfalls ein Schiff auf dem Rhein hatte: Die 1074 gegründete Benedictinerabtei S. Walburg im heiligen Forste. Am 20. Januar 1224 gestattete ihr der junge König Heinrich jährlich ein Schiff zur Verführung von Salz — *concedimus ut pro necessitate salis fratres . . . nauem unam habeant per alveum reni perpetuo descendantem et ascendentem* — abgabefrei den Rhein ab- und aufwärts fahren zu lassen.<sup>2)</sup>

Schon 10 Jahre früher, am 29. November 1214 hatte Kaiser Friedrich II. dem Cistercienserkloster Pairis ein jährliches zollfreies Rheinschiff bewilligt.<sup>3)</sup> Nichts zeugt besser von dem schnellen Wachstum und dem wirtschaftlichen Aufblühen dieser im Jahre 1138 in einem Thale der Mittelvogesen gegründeten Abtei, als dass sie bereits ihre Producte weiter führen musste. Die Grundsätze des Cistercienserordens bezüglich des Handel-treibens hatten ja wesentliche Veränderungen erfahren. Noch 1134 verboten die Satzungen, länger als drei oder vier Tagereisen des Handels wegen draussen zuzubringen; 1157 war der Handel übers Meer untersagt worden, auch Märkte sollten nicht besucht werden.<sup>4)</sup> Aber mit dem 13. Jahrhundert wurde das alles anders. Freilich, wem hätte auch damals, als jene Bestimmungen getroffen wurden, die grossartige Entwicklung der Ordenshäuser geträumt! Der planmässige Wirtschaftsbetrieb grossen Stils der Cistercienser verlangte ein Absatzgebiet für die reichen Bodenerträge, die Kornvorräthe mussten abgesetzt, und andere Waren dafür ein-

---

<sup>1)</sup> Mone, Zeitschrift IX, 6.

<sup>2)</sup> Datum apud Hagenowe XIII. Kal. Febr. Original perg. im Bezirksarchiv des Unterelsass H 1096 Nr. 5. Danach abgedruckt bei Huillard-Bréholles, *Historia diplom. Friderici II.* II, 788.

<sup>3)</sup> Bei Huillard-Bréholles I, 341.

<sup>4)</sup> Winter, *Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschland*, Gotha 1868, I, 114.

getauscht werden. Was lag für die elsässischen Klöster näher, trotz ihrer nicht unbeträchtlichen Entfernung vom Rheine, als diese damals viel benutzte Wasserstrasse dem Interesse ihrer Häuser dienstbar zu machen?

Selbst Nonnenklöster liessen die günstige Gelegenheit nicht unbenutzt. Dem Cistercienserinnenkloster Königsbrück im heiligen Forste bestätigte schon 1221 (25. October) Kaiser Friedrich ein zollfreies Fahrzeug auf dem Rhein, ein Beweis von der wirtschaftlichen Bedeutung selbst eines Nonnenklosters des arbeitsamen Ordens.<sup>1)</sup>

Der meisten Rheinprivilegien hatte sich aber die gleichfalls im heiligen Forste gelegene Cistercienserabtei Neuburg zu erfreuen. 1133 von einem Grafen von Lützelburg und dem Stauferherzog Friedrich, dem Vater Kaiser Barbarossa's, gestiftet und reich dotiert, war sie unter der Fürsorge und steter Gunst der Staufer rasch in die Höhe geblüht, und ihre wohlgepflegten, reichen Wirtschaftshöfe lagen über das ganze untere Elsass zerstreut. Aus Vorliebe besonders der spätern staufischen Kaiser für die Stiftung ihres Ahnhern erklären sich auch die zahlreichen Schiffsprivilegien, die bei den damaligen Verhältnissen eine ausserordentliche Vergünstigung bedeuteten. Letzteres leuchtet umso mehr ein, wenn man bedenkt, dass vom 13.—15. Jahrhundert der Rheinstrom lediglich den Zweck hatte, den Staatsäckel der damaligen Zollherren zu füllen.<sup>2)</sup> Deren Zahl war nicht gering. Allerdings war ursprünglich das Eigenthum am schiffbaren Flusse Regal des Königs, aber durch königliche Verleihung kam dasselbe theilweise allmählich in die Hände der angrenzenden Territorialherren, so dass man am Ende des 14. Jahrhunderts nicht weniger als 62 Zollstätten zählte. Dazu kam noch der Missbrauch der Verpfändungen.<sup>3)</sup>

Dem Kloster Neuburg hatte Friedrich II. schon 1222, am 27. December, eine Befreiungsurkunde von dem Rheinzoll ausgestellt. Der vorsichtige Neuburger Abt Albero liess dieselbe, um bei den damaligen Wirren im Reiche auf alle Fälle etwas Sicheres in den Händen zu haben, von Friedrichs Sohn, König Heinrich bereits im folgenden Jahre, als er zu Hagenau weilte, bestätigen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Huillard-Bréholles I, 341. Ueber die geordnete wirtschaftliche Thätigkeit dieses Klosters noch im 15. Jahrhundert vergl. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I<sup>6</sup>, 322; 344.

<sup>2)</sup> Sommerlad, a. a. O. S. 62.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 60; 118.

<sup>4)</sup> Friedrichs Urkunde inseriert in der Heinrichs, deren Original, Perg.-Bezirksarchiv H 926, Nr. 1, abgedruckt bei Spach, L'abbaye de Neubourg et la navigation du Rhin, Oeuvres choisies (1867) III, p. 175. Spachs Arbeit ist bloss ein Abdruck der betreffenden Urkunden nebst französischer Uebersetzung. Die Urkunde Friedrichs II. für sich allein bei Würdtwein, Nova subsidia XIII, 271, aber mit dem unrichtigen Datum 1223. Vergl. Böhmer-Ficker Nr. 1425.

Da sich aber die Zollbefreiungen seitens der Kaiser und Könige nur auf jene Rheinzölle bezogen, die noch in ihrem Besitze und noch nicht verpfändet waren,<sup>1)</sup> so darf man sich über die Tragweite und Bedeutung einzelner Ausdrücke der kaiserlichen Diplome, wie: in nullo omnino loco fratres... ullam paciantur exactionem (Urkunde von 1222) keine allzu günstige Vorstellung machen. Die klugen Cistercienser trugen darum Sorge, dass sie auch von den jeweiligen Zollherrn der anliegenden Territorien Exemption erlangten. Diese erbat und erhielt Abt Albero im Jahre 1225 von dem Markgrafen Hermann von Baden und seiner Gemahlin Irmengard, mit Hinweis auf die bezüglichen Urkunden Friedrichs und Heinrichs, ebenfalls für ein Schiff: quam libertatem eiusdem navis per loca nostre dicioni subjecta eidem in perpetuum donavimus, ita scilicet ut liberrime sine omni theloneo... descendat et redeat, et proventus, quos homines nostri de jam dicta navi colligere et in cameram nostram deferre consueverant, fratres Novi Castri (Neuburg) de cetero percipiant ad supplementum suarum prebendarum.<sup>2)</sup> Dafür erhielt der Markgraf auch eine ehrenvolle Erwähnung im Totenbuche des Klosters.<sup>3)</sup> Sein Nachkomme Hermann (VII. † 1291) erneuerte im Jahre 1281 bei einem Aufenthalt in Hagenau auf Bitten des Abtes Ortlieb dem Kloster besagtes Privilegium als „modica elemosina“ für die Seelenruhe seiner Eltern.<sup>4)</sup> Seinem Beispiel folgte 1309 Markgraf Rudolph.<sup>5)</sup>

Dass die Mönche auch noch von andern Territorialherrn des Rheinlandes Abgabefreiheit für ihre Schiffe erhielten, ersehen wir aus einigen Einträgen des Totenbuches. So von dem Mainzer Erzbischof Wernher im Jahre 1282, dessen Privileg vom Erzbischof Heinrich von Virnberg 1338 bestätigt und erneuert wird.<sup>6)</sup> Dasselbe

<sup>1)</sup> Mone, Zeitschr. IX, 5.

<sup>2)</sup> Die Urkunde bei Würdtwein XIII, 286.

<sup>3)</sup> Unterm 19. März. Commemoratio Illustrissimi Dni Hermanni Marchionis Badensis et uxoris suae Irmingardis, qui nobis concesserunt, ut navis nostra per suam ditionem liberrime sine omni thelonio vel exactiōe per Rhenum possit descendere et redire anno 1225. Mit dem Hinweis: Vide codicem ms. pag. 30, d. i. das alte, reichhaltige Chartularium des Klosters, das leider bei dem Brande der Strassburger Stadtbibliothek 1870 zugrunde gieng. Das Necrologium des Klosters, geschrieben 1648 nach älterer Vorlage, Bezirksarchiv H 1066.

<sup>4)</sup> In octavo b. Martini 1281, Original Perg. Bezirksarchiv H 926 Nr. 3, bei Spach a. a. O. 178. Fester, Regesten der Markgrafen von Baden 535.

<sup>5)</sup> Bezirksarchiv H 926 Nr. 4. Spach 179.

<sup>6)</sup> Der Eintrag lautet: 1283 (VII. Id. Sept.) Commemoratio Rmi et Ill. Principis Wernheri Archiepiscopi et Electoris Moguntini, Comitis de Falkenstein, qui nostram navim in descensu et ascensu Rheni a thelonio liberam esse voluit, anno 1282.

Eodem die, Commemoratio Rmi et ill. Principis Henrici III, Archiepiscopi et Electoris Moguntini, dni de Virnberg, qui praedictum Wernerii privilegium confirmavit 1338. Necrologium Neuburg. a. a. O.

ist, leider ohne Jahresangabe, von Balduin von Lützelburg, Erzbischof von Trier vermerkt. <sup>1)</sup> Er war Inhaber des Koblenzer Rheinzolles. <sup>2)</sup>

Auch die Pfalzgrafen und Herzöge von Bayern, Rudolf, Ruprecht der Aeltere und der Jüngere, erliessen dem Kloster den Rheinzoll für ihre Zollstätten. Bedauerlicher Weise fehlen auch hier nähere Zeitbestimmungen. <sup>3)</sup>

Die bisher angezogenen Urkunden enthalten nichts, dass einen bestimmten Schluss auf die Beschaffenheit der jeweiligen Klosterschiffsfrachten zuliesse. Bloss die Zahl der jährlichen Schiffe — sie beschränkt sich auf ein einziges — wird erwähnt nebst der Bestimmung, dass die Zollbefreiung auch auf die Rückfracht sich erstrecke. In echt kaufmännischer Weise wussten die Klöster den Handelswarencharakter der Rückfahrt zu bestreiten und auch für diese sich Zollprivilegien zu erwirken; in ähnlicher Weise hatte man ja auch im Rentenkaufe ein bequemes Mittel zur Umgehung des kanonischen Zinsverbotes gefunden. <sup>4)</sup>

Nähere Andeutungen bringen uns erst die kaiserlichen Rheinprivilegien des 14. Jahrhunderts. Die Zollbefreiungsurkunde König Konrad's vom 6. September 1244, die wir noch nachzutragen haben, war eine bloss Wiederbestätigung der Urkunde Friedrichs von 1222. <sup>5)</sup> Auch das Privilegium, das Rudolph von Habsburg 1291 der Abtei Neuburg verliehen, wird keine nähere Bestimmung enthalten haben; um seine Existenz wissen wir bloss durch die oben schon berührte Urkunde des Markgrafen Rudolph von Baden vom Jahre 1309. <sup>6)</sup> Desgleichen wird in dem Rheinprivileg, das Abt Konrad unterm 25. März 1315 von Friedrich dem Schönen erwirkte <sup>7)</sup> bloss die Thatsache von der Zollfreiheit eines Schiffes berichtet, ohne weitere Angabe über dessen Verfrachtung. Solche werden uns aber in der Urkunde Ludwigs des Baiern vom 28. September 1344 gemacht. Dieselbe ist in zwei Ausfertigungen, einer deutschen und einer lateinischen erhalten. <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Das Todtenbuch verzeichnet zum 4. April: Eodem die, Commemoratio Rmi et illmi Principis Balduini Archiepiscopi et Electoris Trevirensis, Comitis de Lutzelnburg, qui navim nostram in descensu et ascensu Rheni per suam ditionem a praestando thelonio liberavit.

<sup>2)</sup> Sommerlad a. a. O. S. 87.

<sup>3)</sup> Ihre Namen sind eingetragen zum 22. September: Commemoratio Illustrissimorum Principum Rudolphi, Ruperti Senioris et Ruperti junioris, Comitum Palatinorum, Bavariae Ducum, qui nostram navim in descensu et ascensu Rheni per suas ditiones a thelonio liberam et exemptam esse jusserunt.

<sup>4)</sup> Vergl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 440 f.

<sup>5)</sup> Spach, p. 177.

<sup>6)</sup> Vergl. Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI, Nr. 2523.

<sup>7)</sup> Bezirksarchiv H 926 (5). Spach 179 liest Nawenburg statt Nuwenburg.

<sup>8)</sup> Bezirksarchiv H 926 Nr. 6 (lat.) und H 926, 6a und 6b (deutsch, Duplicat). Spach 180 ff.

Darin wird bestimmt, dass das Kloster jährlich 150 Fuder Wein oder Korn ohne jegliche Zollerlegung zu Thal führen dürfe und zwar auf zwei oder drei oder mehreren Schiffen, wie es für die Mönche am bequemsten wäre. Auf der Rückfahrt durften sie hundert Tonnen Salz und dreissig Tonnen Häringe verfrachten. <sup>1)</sup> Man sieht also, Wein oder Korn für die Thalfahrt, Salz und Häringe für die Bergfahrt, bildeten die Hauptfracht der Klosterschiffe. Es waren dies „zu allen Zeiten die charakterischen Waren, neben denen alle übrigen zurücktraten.“ <sup>2)</sup> Häringe waren ja für den Cistercienser das einzige erlaubte Fischgericht für die Advents- und Fastenzeit. <sup>3)</sup>

Eine andere wichtige Bestimmung der Urkunde des Baiern war diese, dass er für künftige Zeiten die Klosterschiffe von der Entrichtung der sogenannten „Gruntrur“ befreite, eine Unsitte, nach welcher die Ladung eines gestrandeten Schiffes den Uferbewohnern als Beute zufiel. <sup>4)</sup> Es heisst nämlich ausdrücklich: „Wär auch das der Schiffe ains oder mer von wind oder Ungewitter oder von swelherlei unbesiht oder saumsal das choem und beschaeh, den grunt rurte, so wellen wir das si uns noch dem Ryche, noch deheinen andern fürsten oder herren in des herschaft oder gebiet es beschaech, deheinerlei gruntrur schuldig sint ze geben noch ze rihten.“

Die gleichen Frachtbestimmungen enthält im wesentlichen die Zollenthebungsurkunde des Kölner Erzbischofs Walram, die dieser im Jahre 1344 dem elsässischen Cistercienserkloster ausstellte. Auch er erlaubt, das oben angegebene Ladungsquantum auf mehrere Schiffe zu vertheilen, weil wegen des unregelmässigen Wasserstandes des Rheins die Fahrt mit einem grossen Fahrzeug zu beschwerlich und lästig sei. <sup>5)</sup> Auch der Kölner Erzbischof wurde ob dieser Wohlthat in die Totenmatrikel eingetragen. <sup>6)</sup>

---

<sup>1)</sup> »...haben wir in nach irr vlizzigem betgünnet und erlabet, daz si fürbas anderthalb hundert fuder wins an win und an korn oder an ir aintwedern, das sich nach gemeiner und gewonlicher Schaetzung der zoelle zihet und gebürt an anderthalb hundert fuder uf zwei Schiff, uf drw oder uf mer, swie in das allerbest fügt, laden und legen und dis ewielichen ane aller mencliehs irrung und hindernuzz an desselben einen Schiffes stat, zolfrey furen mügen. Auch sullent si den Ryn uf, ein hundert Salz und drizzig tunne haering zu irem und irs Gotzhus frumen und notdurft furn und bringen.«

<sup>2)</sup> E. Gothein, Zur Geschichte der Rheinschiffahrt, in der Westdeutschen Zeitschrift für Gesch. und Kunst. XIV (1895) S. 248.

<sup>3)</sup> Hurter, Gesch. Innocenz III. und seiner Zeit, IV, 169.

<sup>4)</sup> Vergl. darüber Michael, Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters (1897) I, 174 f.

<sup>5)</sup> Urkunde, Original Perg. Bezirksarchiv H 926 (7) in die beati Galli. Spach 183.

<sup>6)</sup> Z. 23. August. Commemoratio Rmi et ill. Principis Waltheri (sic) Archiepiscopi et Electoris Coloniensis, qui nostram navim in ascensu et descensu Rheni

Diese Kölner Zollbefreiung berechtigt uns zu der Annahme, dass das Kloster Neuburg seine Handelsfahrten wohl bis nach Holland ausdehnte, da ja fast das ganze rheinstössige Gebiet kur-kölnisch war. Seine nach dem Gesagten sehr beträchtliche Weinausfuhr wird wohl dort ihr Absatzgebiet gehabt haben.

Wie sehr dem Kloster an diesen Rheinzollbefreiungen gelegen war, erkennt man daraus, dass es bald nach dem Regierungsantritt Karls IV. Ludwigs Privileg sich von ihm bestätigen liess. (1347).<sup>1)</sup> Sie bedeuteten einen sehr erheblichen Gewinn, da eben um diese Zeit der Rheinzoll auf Wein etwa 6,25% an jeder Zollstätte betrug.<sup>2)</sup> Aber Karl IV, dessen Gewogenheit gegen die Cistercienser des hl. Forstes sich durch eine ganze Menge anderer Privilegien kundgibt, ging noch weiter, in dem er durch Urkunde vom 8. December 1356 die bisher festgesetzte Schiffsladung von 150 auf 170 Fuder Weines erhöhte.<sup>3)</sup>

Auch das Kloster Pairis scheint um diese Zeit noch sein Schiff auf dem Rheine gehabt zu haben. Denn im Jahre 1364 bestätigte ihm Karl IV. nebst einer Zollbefreiung des Kaisers Friedrich für das Gebiet der Stadt Strassburg von 1226,<sup>4)</sup> auch dessen Rheinprivileg von 1214.<sup>5)</sup> Zu der Rheinschiffahrt in indirekter Beziehung stand auch — was hier nicht unerwähnt bleiben soll — die Cluniacenserabtei Selz, die nahe am Rheine im untern Elsass von der Kaiserin Adelheid gegründet worden war.<sup>6)</sup> Im 14. Jahrhundert besass sie die „Gölderie“, d. i. die Goldwäscherei des Rheines.<sup>7)</sup> Desgleichen hatte sie eine Zeitlang den Rheinzoll inne, den ihr Karl IV. verliehen hatte. Durch Urkunde vom 25. Mai 1372 befahl er seinen Landvögten im Elsass, dem Abt zu Selz zur Erreichung des ihm verliehenen Rheinzolles behilflich zu sein. Von dessen Ertrage sollen die Mönche „ir münster daz grozzlich pawfallig ist, fürbas vollbringen und pawen.“<sup>8)</sup>

Doch kehren wir zurück zum Kloster Neuburg. Wie aus den bisherigen Ausführungen erhellt, ist die Zahl seiner Rheinzoll-

---

per suas ditones liberam et exemptam a solvendo thelonio voluit anno 1349. Der Kölner Rheinzoll war 1167 durch Friedrich I. dem Erzbischof Reinald von Dassel verliehen worden. Sommerlad 92.

<sup>1)</sup> Basel, 20. Dec. 1347. Bezirksarchiv H 926 (8).

<sup>2)</sup> Sommerlad 114.

<sup>3)</sup> Original Bezirksarchiv H 926 Nr. 9. Spach 134. Böhmer-Huber Nr. 2537. Hundert Fuder Wein betragen damals 2300 Centner. Mone IX, 8.

<sup>4)</sup> Bei Böhmer-Fieker 1655.

<sup>5)</sup> Karls Urkunde bei Hugo, *Sacrae antiquitates monumenta...* S. Dié 1731, II, p. 291. Ich benutzte von diesem sehr seltenen Werke das Exemplar der Münchener Universitätsbibliothek.

<sup>6)</sup> Vergl. den schönen Aufsatz von P. Ringholz, *Die Begräbnisstätte der hl. Kaiserin Adelheid*, in dieser Zeitschrift VII. (1886) I. 315, II. 10.

<sup>7)</sup> Mone, *Zeitschrift* II, 44.

<sup>8)</sup> Bei Mone II, 49.

befreiungen eine sehr beträchtliche, wenn sie auch nicht mit den diesbezüglichen Begünstigungen der rheinischen Cistercienserabtei Eberbach<sup>1)</sup> wetteifern kann. Aber eines lässt sich doch daraus schliessen: dass der Wohlstand des Klosters und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich lange auf der Höhe hielten. Noch fast ein Jahrhundert später sandte es seine Waren den Rhein hinunter. Denn im Jahre 1434 liess sich Abt Johann von Kaiser Sigismund das bedeutsame Rheinprivileg Karls IV. von 1356 bestätigen und erneuern.<sup>2)</sup>

Es ist das letzte Zeichen, das uns Kunde gibt von der Rheinschiffahrt und den Handelsbestrebungen des elsässischen Cistercienserklosters. Sie mögen schwerlich noch lange gedauert haben. Die nachtheiligen Wandlungen in der Beobachtung der alten Satzungen gingen auch an den Häusern des Elsasses nicht unbemerkt vorüber. Die gelockerte Ordenszucht liess die mühselige Arbeit des Feldbaues als etwas entbehrliches erscheinen. Man hörte auf, die Höfe selbst zu bebauen und überliess sie allmählich, entgegen den Bestimmungen der Frühzeit, Pächtern zur Bewirtschaftung. Damit versiegte aber auch die Quelle des früheren Reichthums. Die Zeiten hörten auf, wo man so beträchtliche Weinquantitäten — für ein nicht in einem eigentlichen Rebendistrikt gelegenes Kloster eine beachtenswerte Thatsache<sup>3)</sup> — den Rhein hinunter führte. Sie kamen nicht wieder.

---

## Die Reformation der westfälischen Benedictinerklöster im 15. Jahrh. durch die Bursfelder Congregation.

Von Dr. theol. et phil. J. Linneborn, Oberlehrer.

(Schluss zu Heft I. 1901, S. 48—71.)

### A n h a n g.

#### I.

Nähere Ausführungen über die ersten Anfänge der Bursfelder Congregation, welche ich als Excurs zu der vorstehenden Abhandlung bringen wollte (S. „Studien“ XX (1899), S. 271, Anm. 3), werden in der „Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens“ 1901, zugleich mit einem Aufsätze über den Abt

---

<sup>1)</sup> Die Rheinprivilegien derselben bei Sommerlad, S. 123.

<sup>2)</sup> Original Perg. Bezirksarchiv H 926 (10). Böhmer-Altman, Reg. imp. Nr. 10234. Basel, 8. April 1434.

<sup>3)</sup> Ueber den Weinbau der unterelsässischen Cistercienser werde ich anderwärts ausführlich berichten.